



Vernehmlassung zur Änderung der Tierarzneimittelverordnung und der Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (25.03.2021 bis 09.07.2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten SMP
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP
Adresse, Ort : Weststrasse 10, 3000 Bern 6
Kontaktperson : Thomas Reinhard
Telefon : 031 359 54 82
E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch
Datum : 21. Juni 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09.07.2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Tierarzneimittelverordnung und der Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin.

Die vorgesehene Art der Auswertung und der Massnahmen bei erhöhtem Antibiotikaverbrauch resp. bei erhöhten Verschreibungen sind nachvollziehbar. Die SMP erinnert daran, dass im Vorfeld der Einführung des Informationssystems für den Antibiotikaverbrauch den Betroffenen kommuniziert wurde, dass ein Signalwert für erhöhten Verbrauch 20% der Betriebe oder TA-Praxen und der Aktionswert die obersten 10% der Betriebe oder TA-Praxen betreffen wird. Daher schlagen wir vor, diese in der Verordnung festzuhalten. Die Schwellen für die Interventionen der Behörden bei erhöhtem oder übermässigem Antibiotikaverbrauch sind in der Verordnung numerisch festzulegen und gehören nicht in eine technische Weisung.

Leider gibt es im Humanbereich immer noch keine Bestrebungen zur Einführung eines Informationssystems für den Antibiotikaverbrauch und damit zur Vermeidung von Resistenzen.

Die Bestandestierärztinnen und -Tierärzte sind keine Amtspersonen, die Tierhaltenden sind ihre kommerziellen Kunden. Erweiterte Kontrollpflichten lehnt die SMP deshalb ab.

Das Tierschutzrecht legt die Bedingungen für die Haltung, Pflege und Betreuung der Tiere fest. Darum ist in der Tierarzneimittelverordnung auf Bestimmungen, die solche Aspekte betreffen, zu verzichten.

Die Überschreitung von Signal- und Aktionswerten ist den Tierarztpraxen und den Tierhaltenden aktiv mit Rechtsmittelbelehrung zu kommunizieren (TAMV). Dazu sind die periodische Berechnungsweise der Signal- und Aktionswerte und die Hinterlegung im ISABV (Datenkatalog, Anhang) zu klären.

Wir sind erstaunt, dass parallel zwei Vernehmlassungen zu teilweise gleichen Themen und Rechtserlassen gibt. Wir bitten, dies zukünftig zu koordinieren.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Wir unterstützen im Weiteren auch die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes. Die Stellungnahme der SMP beschränkt sich auf den Bereich der Milchviehhaltung und der Aufzucht.

Freundliche Grüsse

Schweizer Milchproduzenten SMP



Hanspeter Kern, Präsident



Stephan Hagenbuch, Direktor

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der TAMV

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Abs. 1 Bst. a	Die SMP begrüsst die Erweiterung des Begriffes "Nutztier" auf Tiere, welche in der Futtermittelproduktionskette eingesetzt werden	
Art 7a Bst. f	Die Einfuhr mit Bewilligung ist nach der Umwidmung gemäss Art. 6, der Einfuhr mit Meldung Art. 7 die dritte Stufe in der Kaskade, um einen TAM-Notstand zu beheben. Der grosse therapeutische Nutzen darf in dieser Situation als gegeben betrachtet werden, weil die anderen Voraussetzungen gemäss Art. 7, insbesondere Bst. e (Zieltierart und Indikation) diesen hinreichend sicherstellen.	Bst. f streichen Art. 7a Einfuhr mit Bewilligung ¹ Tierärztinnen und Tierärzte ... f. von der Anwendung ein grosser therapeutischer Nutzen zu erwarten ist; und g. ...
Art. 7c Abs. 2	Weil diese Bestimmung nicht umsetzbar ist, ist auf deren Erlass zu verzichten. Die Tierärzte können nicht wissen, ob und bei welchen TAM eine Zulassung in der Schweiz abgelehnt wurde. Zudem ist es möglich, dass ihnen aus Datenschutzgründen die Informationen gar nicht zugänglich sind.	Abs. 2 streichen Art. 7c Besondere Bestimmungen zur Einfuhr ² Die Einfuhr von Tierarzneimitteln, deren Zulassung in der Schweiz abgelehnt worden ist, sowie von deren Generika ist verboten.

Art. 7d Abs. 2	Die Information sollte an die für die Meldung oder Bewilligung zuständige Behörde gerichtet werden.	Art. 7d Daten zu den Meldungen und Bewilligungen zur Einfuhr ² Stellt die EZV Arzneimittelsendungen fest, die dem BLV nicht gemeldet worden sind beziehungsweise für die keine Bewilligung des BLV vorliegt, so informiert sie das BLV Institut .
Art. 8 Abs. 4	Dieser Absatz ist zu streichen. Die Vorgaben bezüglich Hygiene, Haltingsbedingungen und Pflege sind im Tierschutzgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen geregelt. In der TAM-Verordnung sind keine neuen Anforderungen zu definieren.	Abs. 4 streichen ⁴Antibiotika dürfen nicht routinemässig verschrieben, abgegeben oder angewendet werden, um mangelhafte Hygiene, unzulängliche Haltingsbedingungen oder Pflege oder unzureichende Betriebsführung auszugleichen.
Art. 19 Bst. f	Man könnte daraus ein Wartungsvertragspflicht ableiten, welches zusätzliche Kosten für den Landwirt verursachen würde.	Bst. f streichen f. Er muss dafür sorgen, dass die technischen Anlagen einwandfrei funktionieren und dass von einer Fachperson regelmässige Wartungen durchgeführt und dokumentiert werden.
Art. 22	Wir verweisen darauf hin, dass gemäss der Verordnung die Bestandestierärztin resp. der Bestandestierarzt für den Krankheitsbefund, die korrekte Wahl und den Einsatz von Tierarzneimitteln verantwortlich ist. Die Tierhaltenden können nur auf die Einhaltung der Anwendungsvorgaben und das korrekte Lagern von abgegebenen Tierarzneimitteln verpflichtet werden. Zudem dürfen sie nicht zugelassene Tierarzneimittel nicht über nicht autorisierte Kanäle beziehen und anwenden.	Art. 22 Sorgfaltspflichten ¹ Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter setzen Tierarzneimittel nach den Anweisungen der verschreibenden oder abgabeberechtigten Person ein. ² Sie sind verpflichtet, die auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel nach den in der Tierarzneimittelinformation und der Anwendungsanweisung festgehaltenen Aufbewahrungs- und Lagerungsvorschriften hygienisch einwandfrei, sicher und geordnet aufzubewahren. Die schriftlichen Anwendungsanweisungen sind so lange aufzubewahren, wie sich das Tierarzneimittel auf dem Betrieb befindet.

Art. 24	Es gibt Fragen zur praktischen Durchführbarkeit der neu vorgesehenen Dokumentation von Milch, die vor der Absetzfrist gemolken wird.	² Milch, die vor Ablauf der Absetzfrist gewonnen wird, darf an die Nutztiere in der gleichen Tierhaltung verfüttert werden. Jede Verwendung ist bei den getränkten Tieren wie ein Arzneimiteinsatz zu dokumentieren. Es sind die Absetzfristen einzuhalten, die für das entsprechende Arzneimittel gelten.
Art. 36a	Die vorgesehene Art der Auswertung und der Massnahmen bei erhöhtem Antibiotikaverbrauch resp. bei erhöhten Verschreibungen sind vertretbar. Die SMP erinnert daran, dass im Vorfeld der Einführung des IS-ABV den Betroffenen kommuniziert wurde, dass ein Signalwert für erhöhten Verbrauch 20% der Betriebe oder TA-Praxen und der Aktionswert die obersten 10% der Betriebe oder TA-Praxen betreffen wird. Darum schlagen wir vor, diese in der Verordnung festzuhalten.	³ Der Signalwert umfasst den Bereich von 10 - 20% der Betriebe mit den höchsten Verbrauchsmengen; der Aktionswert den Bereich mit den höchsten 10% Das BLV erlässt technische Weisungen zur Berechnung der Vergleichsdaten sowie zur Festlegung der Aktions- und der Signalwerte. ⁴ Das BLV erlässt technische Weisungen zur Berechnung der Vergleichsdaten sowie zur Festlegung der Aktions- und der Signalwerte.
Art. 36b	Die Überschreitung von Signal- und Aktionswerten ist den Tierarztpraxen und den Tierhaltenden aktiv mit Rechtsmittelbelehrung zu kommunizieren.	Überprüfung durch die kantonalen Behörden und erste Massnahmen ¹ Die zuständige kantonale Behörde überprüft den Antibiotikaverbrauch der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sowie der Tierarztpraxen und -kliniken in Bezug auf die vom BLV zur Verfügung gestellten Signal- und Aktionswerte. ² Sie informiert aktiv diejenigen Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter oder Tierarztpraxen und -kliniken, deren Vergleichsdaten über dem Signalwert oder Aktionswert liegen mit Rechtsmittelbelehrung .
Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 1 Buchst. d	Die Bestandestierärztinnen und -Tierärzte sind keine Amtspersonen, die Tierhaltenden sind ihre Kunden. Erweiterte Kontrollpflichten, unter Umständen noch in Privatbereichen, lehnt die SMP deshalb ab. Die bisherige Formulierung, die sich auf alle Tierarzneimittel im Stall bezieht, ist beizubehalten.	d. die Aufzeichnungen zum Tierarzneimiteinsatz sowie die Ablagen der Tierarzneimittel, die im Rahmen der TAM-Vereinbarung abgegeben werden. die Tierarzneimittelablage im Stall.

Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 1	Die Darstellung in der Tabelle ist nicht fachgerecht. Bei Milchvieh ist mindestens ein Besuch pro Jahr vertretbar.	Linke Spalte Rindvieh (inkl. Büffel) mit den Unterkategorien <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe • Kälbermast • Rindviehmast

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der ISABV-V

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3	Wir halten fest, dass das Meldewesen an die Tierärzteschaft und Tierhaltenden sowie das Einspracheverfahren (Art. 14) eingespielt sein müssen, bevor Massnahmen von den kantonalen Stellen erlassen werden können.	Die Überschreitung von Signal- und Aktionswerten ist den Tierarztpraxen und den Tierhaltenden aktiv mit Rechtsmittelbelehrung zu kommunizieren (TAMV). <i>Dazu sind die periodische Berechnungsweise der Signal- und Aktionswerte und die Hinterlegung im ISABV (Datenkatalog, Anhang) zu klären.</i>